



PLANUNG

im öffentlichen Raum

Kategorisierung

Straßen im Gemeindegebiet
OSTBEVERN

Für die Festlegung der Kategorien sind relevant:

Funktionen der Straßen

Aufenthalt: Spiel, Spazieren, sich unterhalten,...

Verbindung: von Quelle A nach Ziel B

Erschließung: zu / von Grundstück

Der vorhandene Ausbaustandard oder das tatsächliche Verkehrsaufkommen sind nicht maßgeblich !

1. **Anliegerstraßen** (§ 4 Abs. 6 Pkt. 1 der Straßenbaubeitragssatzung Ostbeverns)



Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Der Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke ist vorherrschend, jedoch kann ein weiterer Anteil des allgemeinen Straßenverkehrs auf den Straßen vorhanden sein. Der Anliegerverkehr ist definiert als der Verkehr der angrenzenden Grundstücke und der mit diesen Grundstücken in Beziehung tretende Verkehr. Sind der Anliegerverkehr und der übrige Verkehr, der nicht Ziel- und Quellverkehr in Bezug auf die angrenzenden Grundstücke ist, hingegen in etwa gleich stark oder überwiegt letzter, so scheidet eine Einstufung als Anliegerstraße aus.

2. **Sammelstraßen** (= Haupterschließungsstraßen nach §4 Abs. 6 Pkt. 2 der Satzung)



Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen und innergemeindlich wichtige Verkehrsziele anbindet.

Straßen, auf denen neben dem Anliegerverkehr auch / gleichzeitig Ziel- und Quellverkehr innerhalb des Baugebietes oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten einzelnen Ortsteiles durchgeführt wird.

3. **Hauptverkehrsstraßen** (nach §4 Abs. 6 Pkt. 3 der Satzung)



Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere z.B. Landes- und Kreisstraßen.

Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten (bei straßenrechtlich klassifizierten Straßen) auf denen vorwiegend der Ziel- und Quellverkehr zwischen Baugebieten oder zwischen den im Zusammenhang bebauten einzelnen Ortsteilen und gleichzeitig der Anliegerverkehr durchgeführt wird.

4. **Hauptgeschäftsstraßen** (nach §4 Abs. 6 Pkt. 4 der Satzung)



Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt.

Straßen, deren Verkehrsfunktion deutlich von der Versorgungsfunktion überprägt wird.

5. **selbstständige Fuß- und Radwegverbindungen** (nicht in Satzung)



Fuß- Radwege, die nicht entlang von Straßen liegen, sondern eigenständige Trassen belegen. Die Erschließung von innerörtlichen Grundstücken ist nur im seltenen Ausnahmefall zulässig / vorhanden.

6. **Wirtschaftswege** (nicht in Satzung)



Straßen, die vorwiegend zur Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke dienen.

1. Anliegerstraßen (§ 4 Abs. 6 Pkt. 1 der Straßenbaubeitragssatzung Ostbeverns)

- Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Der Ziel- und Quellverkehr der angrenzenden Grundstücke ist vorherrschend, jedoch kann ein weiterer Anteil des allgemeinen Straßenverkehrs auf den Straßen vorhanden sein.

Der Anliegerverkehr ist definiert als der Verkehr der angrenzenden Grundstücke und der mit diesen Grundstücken in Beziehung tretende Verkehr.

Sind der Anliegerverkehr und der übrige Verkehr, der nicht Ziel- und Quellverkehr in Bezug auf die angrenzenden Grundstücke ist, hingegen in etwa gleich stark oder überwiegt letzter, so scheidet eine Einstufung als Anliegerstraße aus.

2. Sammelstraßen (= Haupterschließungsstraßen nach §4 Abs. 6 Pkt. 2 der Satzung)

- Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen und innergemeindlich wichtige Verkehrsziele anbindet.

Straßen, auf denen neben dem Anliegerverkehr auch / gleichzeitig Ziel- und Quellverkehr innerhalb des Baugebietes oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles durchgeführt wird.

3. Hauptverkehrsstraßen (nach §4 Abs. 6 Pkt. 3 der Satzung)

-  Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere z.B. Landes- und Kreisstraßen.

Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten (bei straßenrechtlich klassifizierten Straßen) auf denen vorwiegend der Ziel- und Quellverkehr zwischen Baugebieten oder zwischen den im Zusammenhang bebauten einzelnen Ortsteilen und gleichzeitig der Anliegerverkehr durchgeführt wird.

4. Hauptgeschäftsstraßen (nach §4 Abs. 6 Pkt. 4 der Satzung)

-  Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt.

Straßen, deren Verkehrsfunktion deutlich von der Versorgungsfunktion überprägt wird.

5. selbstständige Fuß- und Radwegverbindungen (nicht in Satzung)

-  Fuß- Radwege, die nicht entlang von Straßen liegen, sondern eigenständige Trassen belegen. Die Erschließung von innerörtlichen Grundstücken ist nur im seltenen Ausnahmefall zulässig / vorhanden.

6. Wirtschaftswege (nicht in Satzung)

-  Straßen, die vorwiegend zur Erschließung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke dienen.

Kategorisierung Vorgehensweise

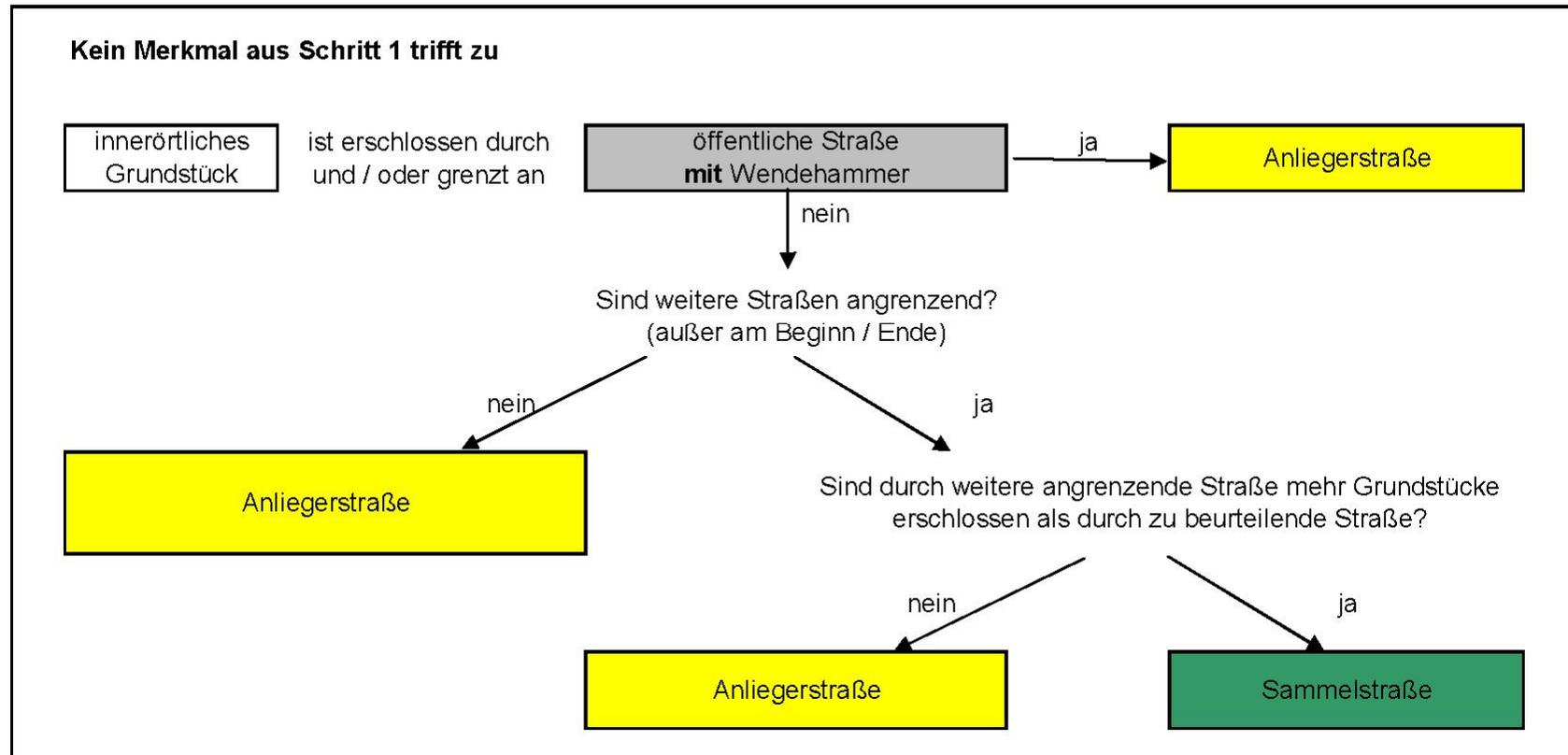
Entscheidungsmatrix 1 (Aufenthalt und Verbindung)

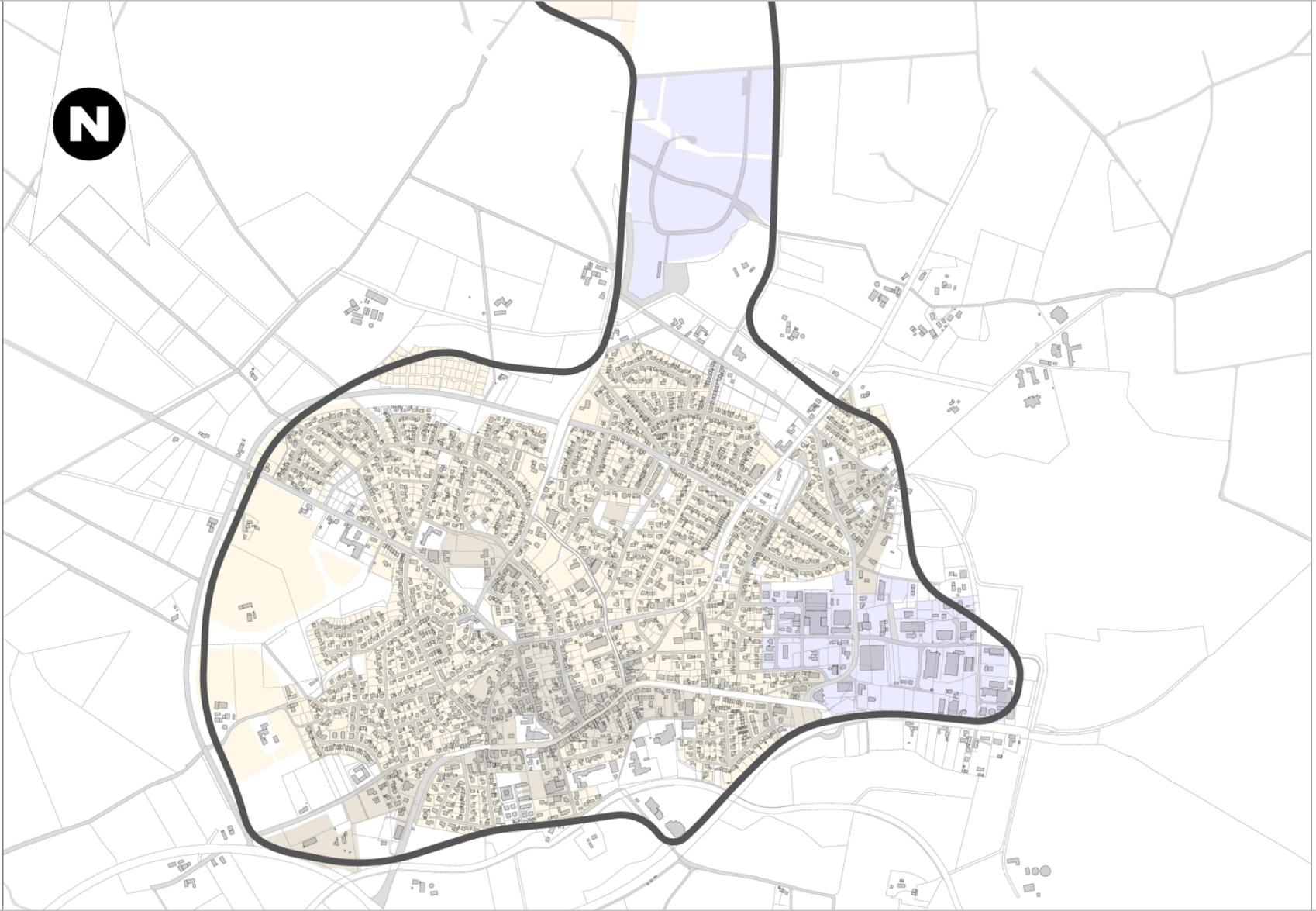
Merkmalsausprägungen

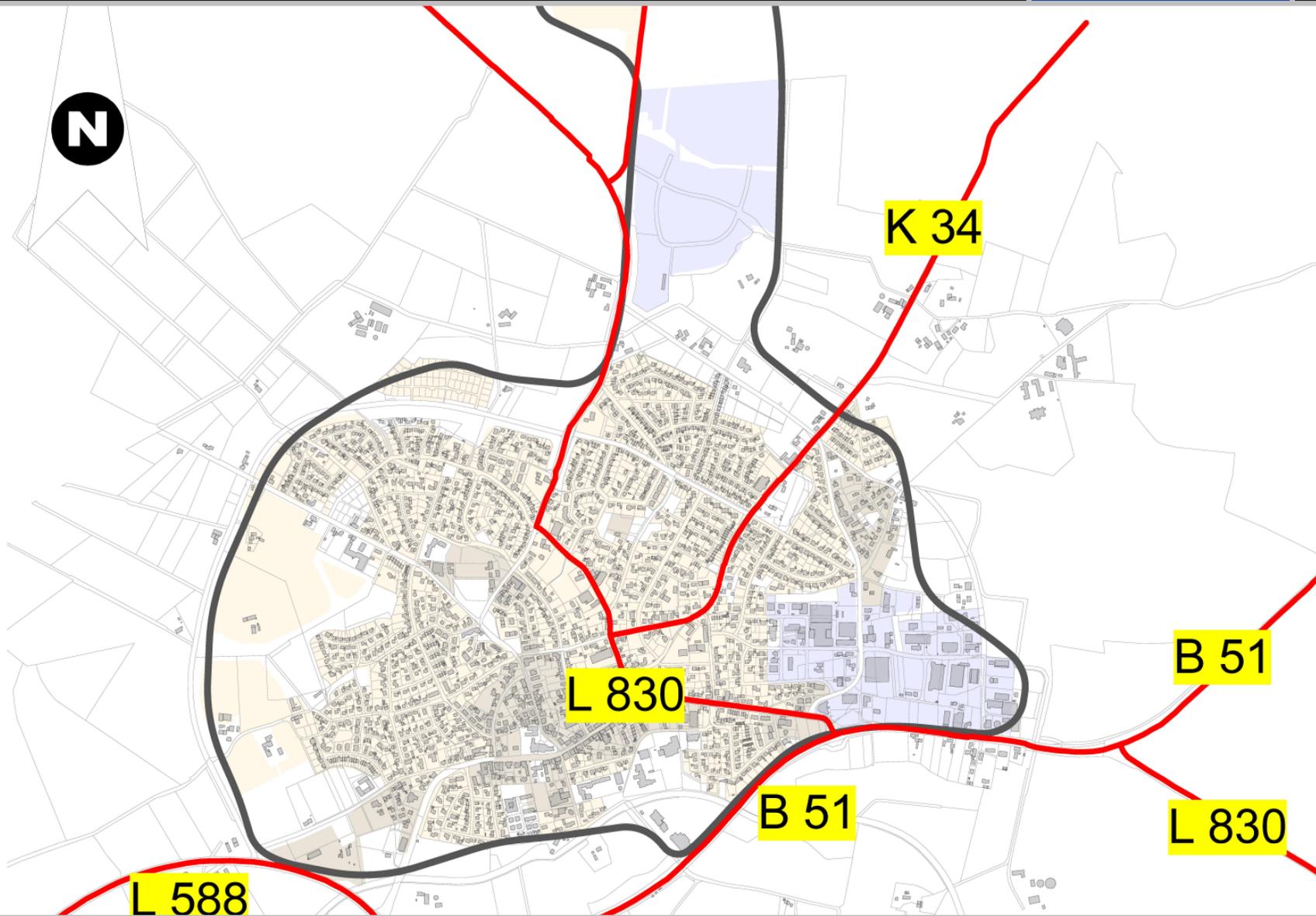
→ Straßenrechtliche Einstufung: - Landes- und Kreisstraße	Hauptverkehrsstraße
→ Verkehrscharakteristik: - durchgehender innerörtlicher Verkehr - überörtlicher Durchgangsverkehr	Hauptverkehrsstraße
- verkehrswichtige innerörtliche Ziele - innerörtlicher Sammelverkehr	Sammelstraße
- nur nicht motorisiert	Rad- und Fußweg
→ Straßenraumgestaltung - Schaufenster überwiegend	Hauptgeschäftsstraße

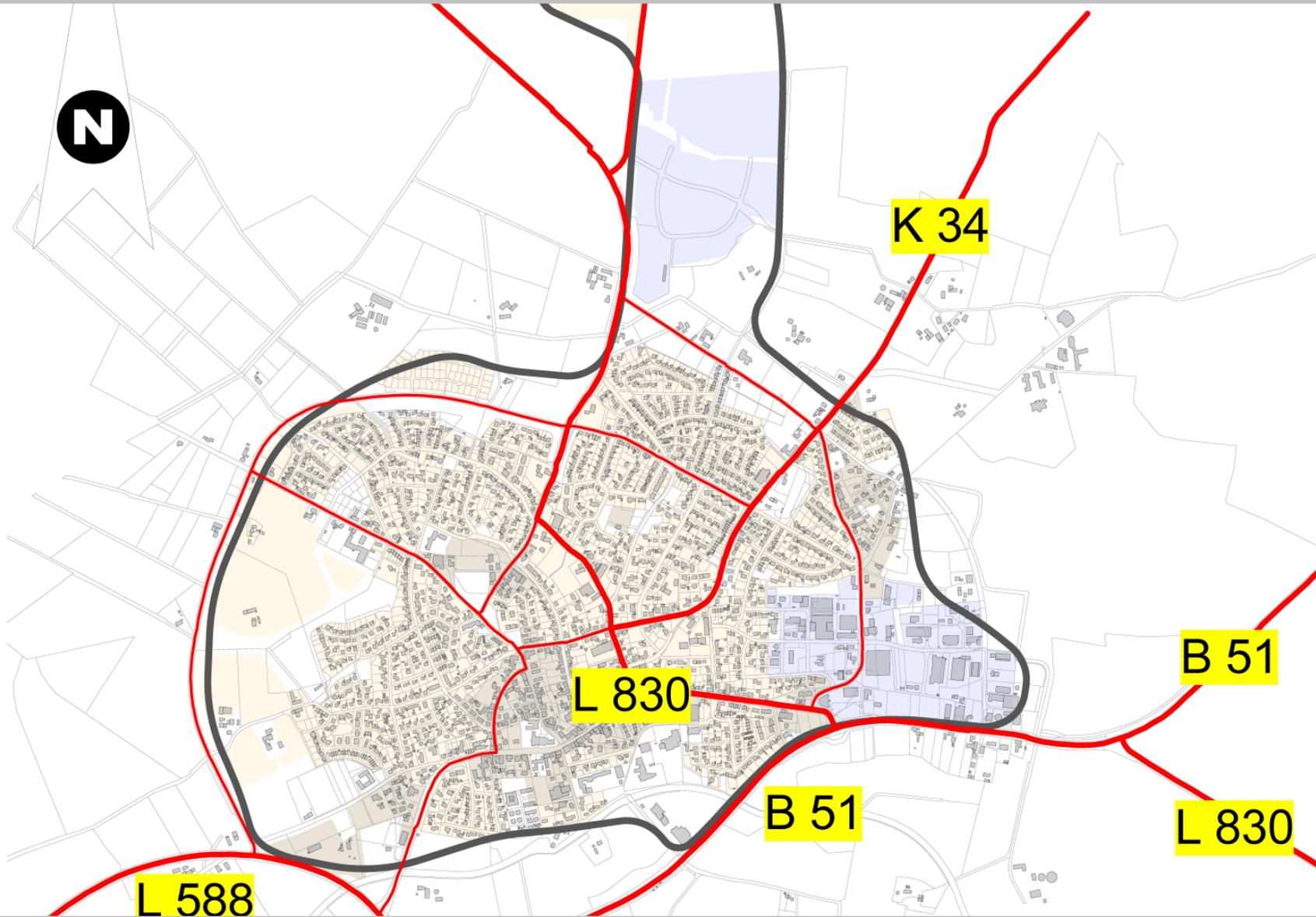
Kategorisierung Vorgehensweise

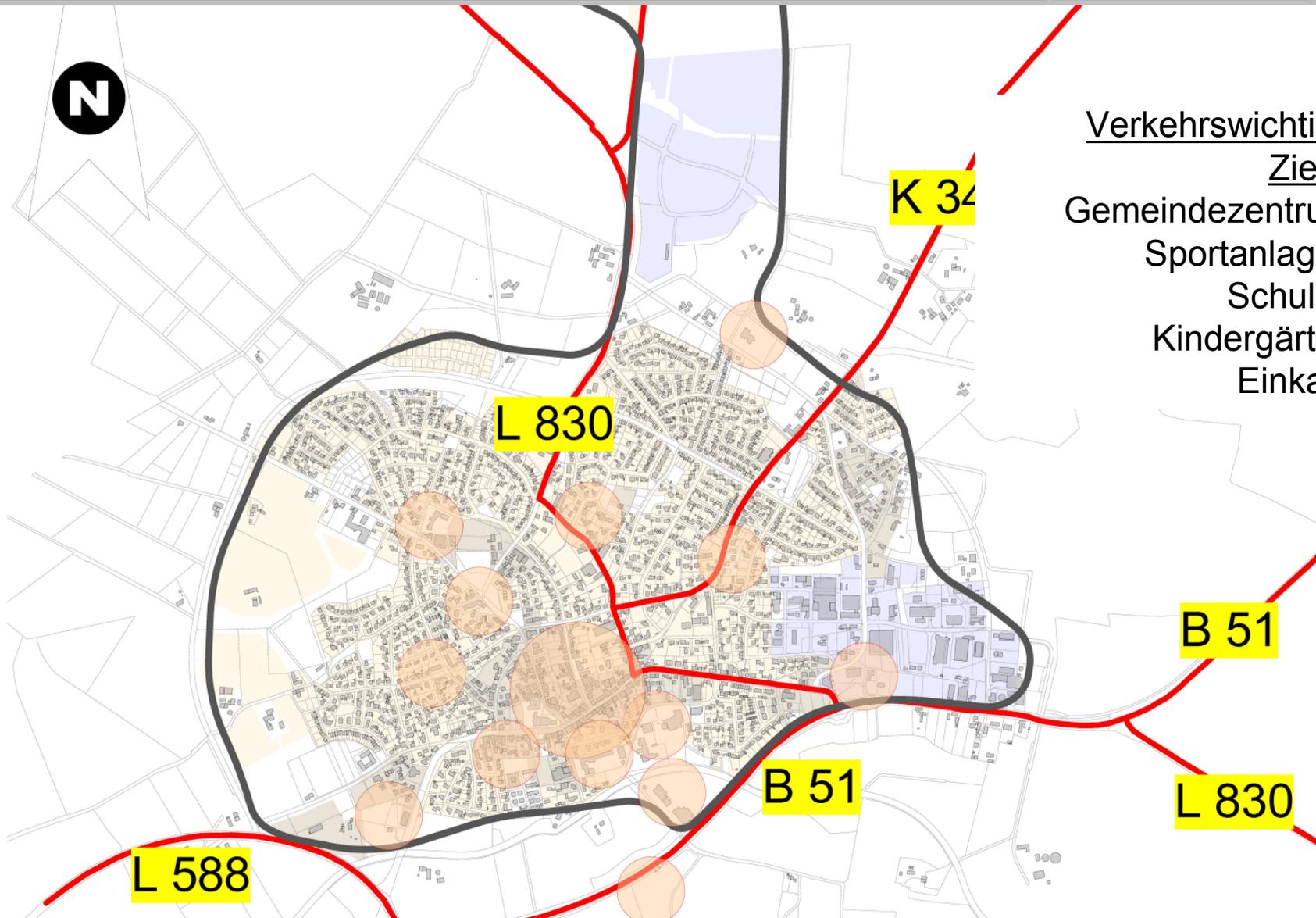
Entscheidungsmatrix 2 (Erschließung)











Verkehrswichtige
Ziele:
Gemeindezentrum
Sportanlagen
Schulen
Kindergärten
Einkauf

B 51

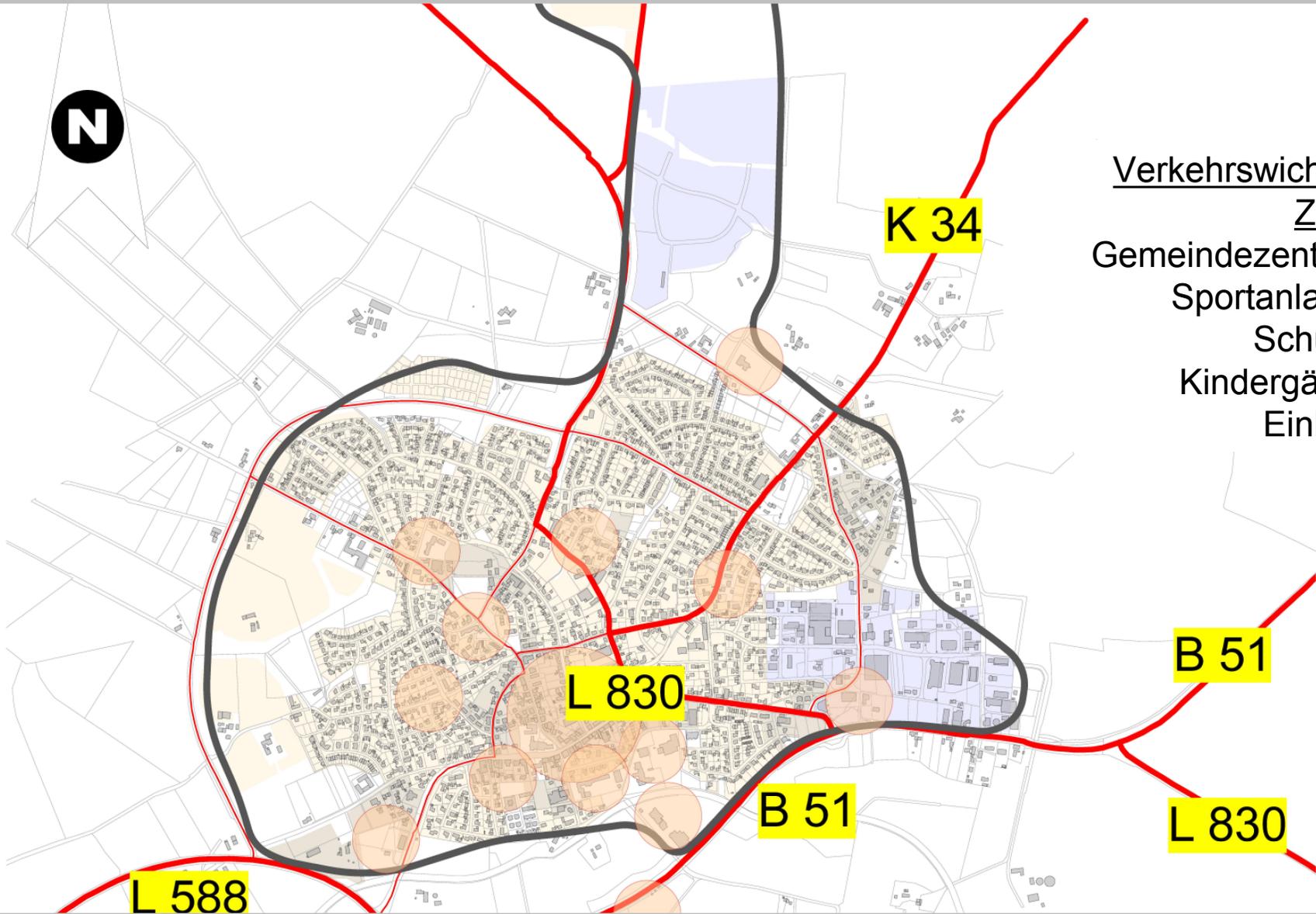
L 830

B 51

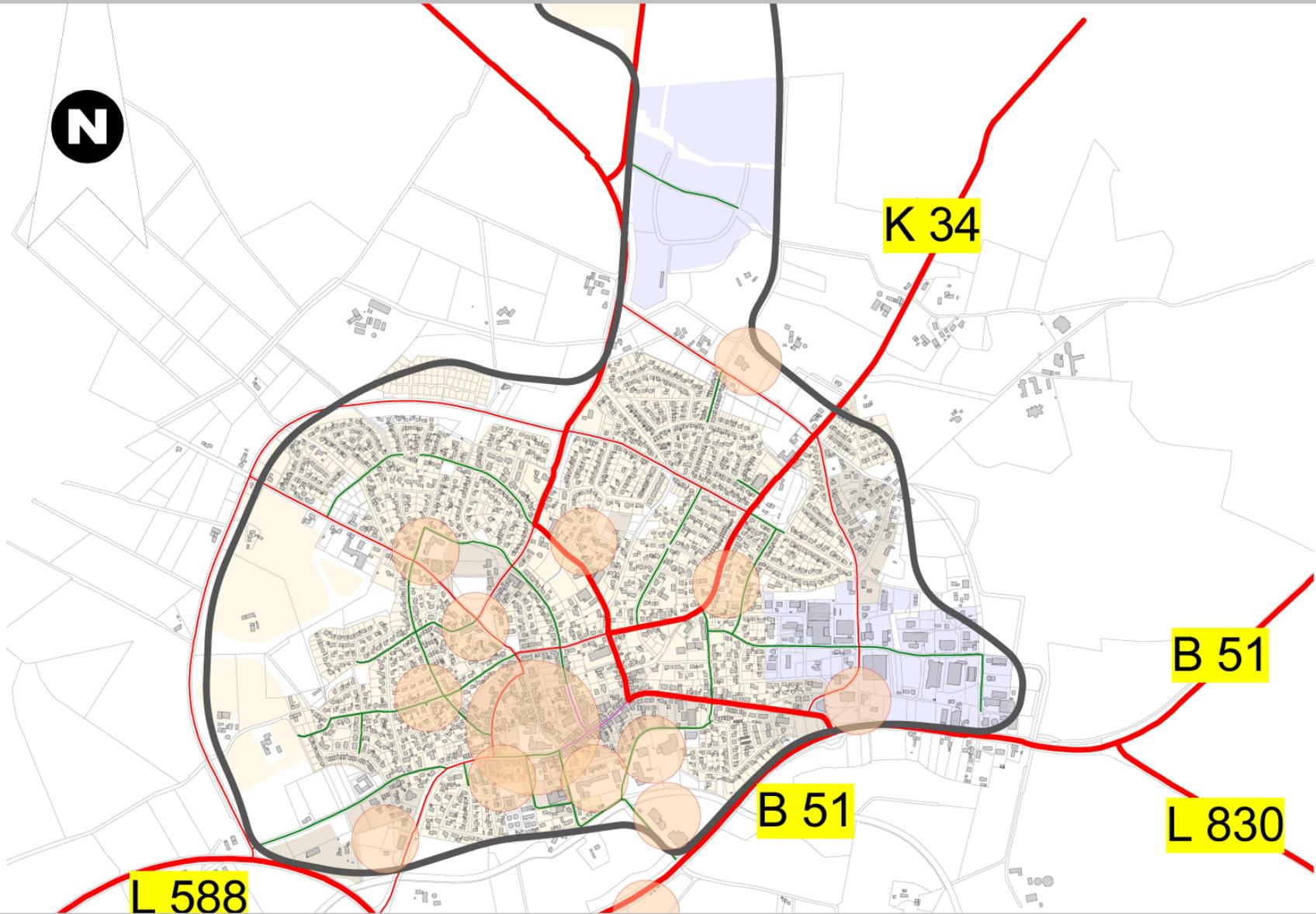
L 830

K 34

L 588



Verkehrswichtige
Ziele:
Gemeindezentrum
Sportanlagen
Schulen
Kindergärten
Einkauf



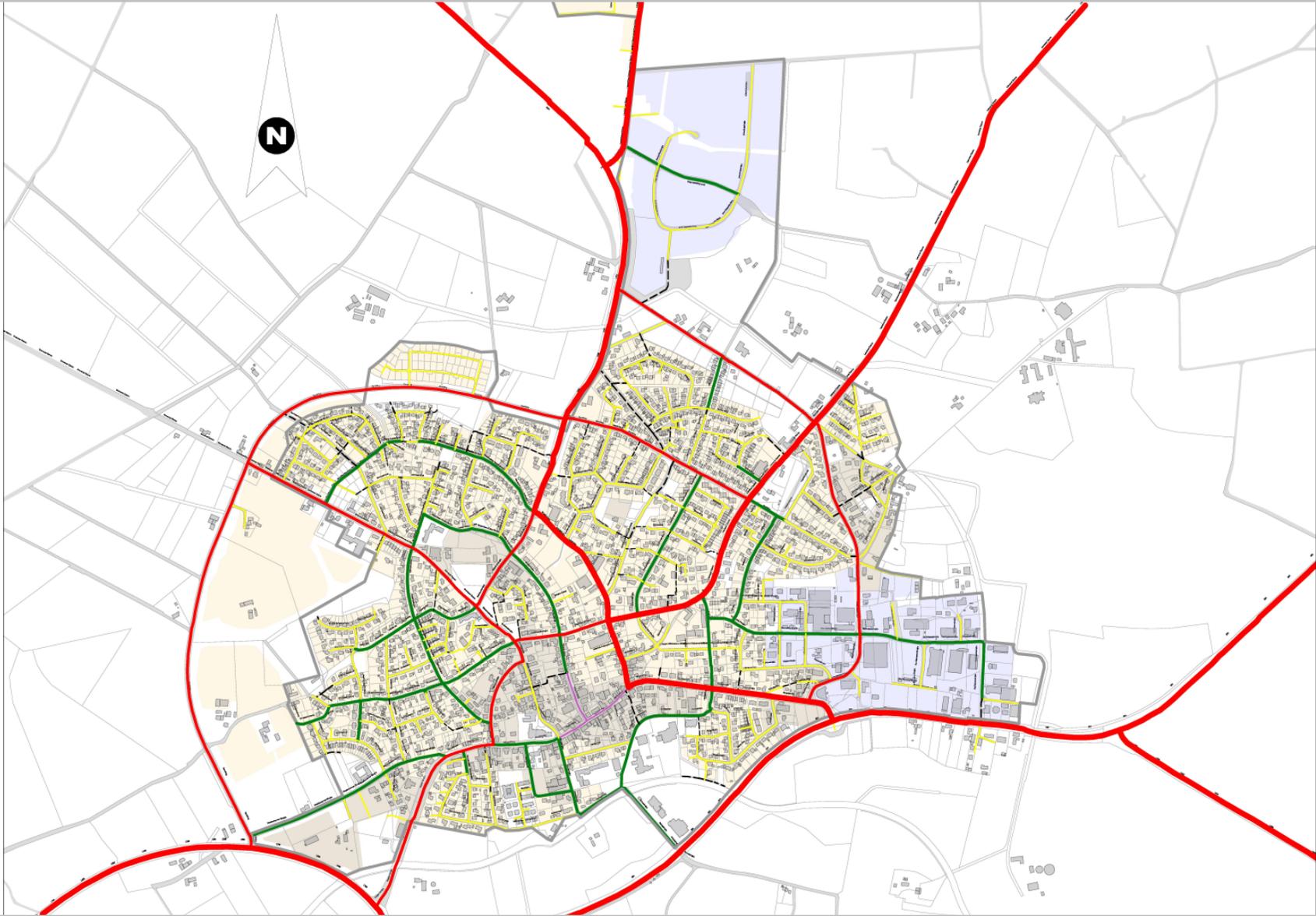
B 51

B 51

L 588

L 830

K 34



weiteres Vorgehen

nts

- 1) Festlegung der wünschenswerten Ausbaustandards nach den Kategorien
- 2) Überprüfung und Abgleich mit Bestand

Gemeinde

- 1) Überprüfung des Kategorisierungsvorschlages
- 2) Beschluss der graphischen Darstellung
- 3) Aktualisierung und Beschluss Beitragssatzung



PLANUNG

im öffentlichen Raum

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!